

MOTION von Andrew Katumba (SP, Zürich), Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) und Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon)

betreffend Intensive Begrünung von urbanen Zentren gegen die Hitzebelastung im Zeitalter des Klimawandels

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, damit in kommunalen Nutzungsplanungen zum Zwecke des ökologischen Ausgleichs und der Unterstützung der Verdichtung die Pflicht zur naturnahen und standortgemässen Bepflanzung sowie zur Begrünung von Gebäuden eingeführt werden kann. Im Planungs- und Baugesetz sollen als Grundlage eine Unterbauungsziffer und eine Versiegelungsziffer als zulässige Bauvorschriften eingeführt werden. Zur Erreichung dieser Ziele und zwecks Förderung von Baumpflanzungen sollen im EG ZGB die Abstandsvorschriften überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Andrew Katumba
Silvia Rigoni
Thomas Wirth

Begründung:

Mit dem Klimawandel wird die Hitzebelastung in dicht bebauten Siedlungsgebieten weiter zunehmen. Zusätzlich soll in städtischen Gebieten die Verdichtung vorangetrieben werden.

Noch mehr Menschen in städtischen Gebieten leiden somit vermehrt unter negativen Veränderungen des lokalen Klimas. Versiegelte Flächen wie Strassen, Plätze sowie Flachdächer verstärken den Effekt zusätzlich. Genügend Grün- und Freiflächen reduzieren die Wärmebelastung in Städten und urbanen Zentren und bilden klimatisch günstige Aufenthaltsbereiche für Mensch und Tier. Durch diese Massnahmen wird auch die innere Verdichtung gefördert.

Die gesetzliche Einführung einer Unterbauungsziffer wurde im Jahre 2011 zwar als mittelfristiges Ziel der Regierung in Aussicht gestellt (KR-Nr. 199/2011), aber noch nicht eingeführt. Angesichts des spürbaren Klimawandels drängt sich eine zeitnahe Gesetzesanpassung auf. Die gesetzlichen Grundlagen für eine flächendeckende Umsetzung des ökologischen Ausgleichs im Siedlungsgebiet sind im heutigen PBG nur unzureichend geregelt. Die konkrete Umsetzung von ökologischen Vernetzungskorridoren ist auf Nutzungsplanstufe heute nur über Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne möglich. Für eine Umsetzung auch im Rahmen von Normalbauvorhaben ist eine explizite Regelung des ökologischen Ausgleichs in der kantonalen Gesetzgebung notwendig, insbesondere auch bezogen auf das Siedlungsgebiet in Städten und urbanen Zentren. Der ökologische Ausgleich soll die laufende, intensive Nutzung des Bodens unabhängig von konkreten Eingriffen kompensieren. Ziel ist es, wildwachsenden Pflanzen und freilebenden Tieren auch ausserhalb geschützter Lebensräume natürliche Lebensbedingungen zu erhalten. Durch Schaffung von naturnahen Flächen können die Lebensräume besser vernetzt und die Artenvielfalt auch in urbanen Zentren gefördert werden. Diese Ziele sollen ausdrücklich nicht nur für die intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiete, sondern auch für die intensiv genutzten Siedlungsgebiete gelten. Eine intensive Begrünung leistet einen Beitrag, damit sich das Klima in den Städten und urbanen Zentren nicht weiter verschlechtert.